

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 16/12 B

L 7 AS 110/08 (Hessisches LSG)
S 26 AS 69/07, S 7 AS 294/06 (SG Frankfurt am Main)

1.,
2.,
3.,
4.,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter zu 1. bis 4.:

g e g e n

Hochtaunuskreis, vertreten durch den Kreisausschuss,
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5, 61352 Bad Homburg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Juli 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Prof. Dr. B e c k e r
und die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 16. Dezember 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Die Kläger haben zur Begründung ihrer Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Da der Beschluss kurz begründet werden soll, jedoch von einer Begründung abgesehen werden kann, wenn sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 3 Die Kläger stützen ihre Beschwerde als erstes auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (*BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 60*). Die abstrakte Rechtsfrage ist klar zu formulieren, um an ihr die weiteren Voraussetzungen für die begehrte Revisionszulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG prüfen zu können (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX, RdNr 181*). Des Weiteren ist die Klärungsfähigkeit und die Entscheidungserheblichkeit der Rechtsfrage im konkreten Rechtsstreit darzutun (*vgl Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 63 ff*).
- 4 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Die von den Klägern als erste Frage aufgestellte Formulierung
"was unter einer maßvollen Erhöhung des Tabellenwertes zu verstehen ist und, ob, wie das Landessozialgericht meint, eine Begrenzung auf 5-10 % gerechtfertigt ist, oder ob auch höhere Zuschläge - etwa in Ballungsgebieten - noch als maßvoll betrachtet wer-



den können."

erfüllt schon nicht die Voraussetzungen für eine klare Rechtsfrage in diesem Sinne. Es ist nicht nur eine Frage, sondern es sind mehrere Fragen und es ist unklar auf die Auslegung welcher Vorschrift des Bundesrechts (*vgl § 162 SGG*) sie abzielen.

5 Darüber hinaus ist entgegen der anderslautenden Behauptung in der Beschwerdeschrift letzterer nicht zu entnehmen, dass eine dieser Fragen klärungsfähig und entscheidungserheblich im vorliegenden Rechtsstreit ist. Denn es mangelt insofern an jeglichen konkreten Ausführungen.

6 Die von den Klägern formulierte zweite Frage,
"ob die Kosten der Unterkunft der Beschwerdeführer im Sinne des § 22 SGB II angemessen sind",
ist keine abstrakte Rechtsfrage, sondern eine Frage zur Entscheidung des vorliegenden Einzelfalls.

7 Des Weiteren rügen die Kläger den Zulassungsgrund der Abweichung (Divergenz). Eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist nur dann hinreichend dargetan, wenn aufgezeigt wird, mit welcher genau bestimmten entscheidungserheblichen rechtlichen Aussage die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher ebenfalls genau bezeichneten rechtlichen Aussage des Bundessozialgerichts (*BSG*), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (*GmSOGB*) oder des Bundesverfassungsgerichts (*BVerfG*) abweicht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54*). Eine Abweichung liegt nicht schon vor, wenn die angefochtene Entscheidung nicht den Kriterien entsprechen sollte, die das BSG, der GmSOGB oder das BVerfG aufgestellt haben, weil die Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall nicht die Zulassung einer Revision wegen Abweichung rechtfertigt. Erforderlich ist vielmehr, dass das LSG diesen Kriterien widersprochen und über den Einzelfall hinausgehende andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die - behauptete - Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die fehlende Übereinstimmung im Grundsätzlichen vermag die Zulassung wegen Abweichung zu begründen (*vgl Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 196 mwN; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34*).

8 Diese Voraussetzungen sind der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen. Die Kläger haben behauptet,

das LSG habe "damit den Rechtssatz aufgestellt, dass der Begriff der Angemessenheit durch die Tabellenwerte zu § 8 WoGG aF zuzüglich eines Zuschlages von 10 % begrenzt wird, auch wenn die Miete der Hilfeempfänger im Bereich der für einfache Lagen üblichen Mieten liegt."

Sie haben jedoch nicht vorgetragen, dieser Satz sei unmittelbar dem Urteil des LSG an einer genau bestimmten Stelle entnommen worden, sondern ausgeführt, er ergebe sich aus den von



den Klägern zuvor wiedergegebenen Ausführungen des LSG auf Seite 9 dessen Urteils. Diesen Ausführungen ist aber keine Begrenzung des Zuschlags auf 10 % zu entnehmen, weil nach der in der Beschwerdebegründung wiedergegebenen Aussage des LSG "ein Zuschlag von 5 - 10 % in Betracht" kommt. Die Formulierung "in Betracht kommen" enthält keine (abschließende) Begrenzung.

- 9 Soweit außerdem unter II. b) bis d) in der Beschwerdeschrift behauptet wird, das LSG weiche von einem Grundsatz oder Anforderungen des BSG ab, wird die Beschwerdebegründung den aufgezeigten Voraussetzungen nicht gerecht, weil es an der Formulierung eines Rechtssatzes seitens des LSG mangelt.
- 10 Auch die von ihnen gerügten Verfahrensmängel haben die Kläger nicht hinreichend "bezeichnet". Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweismwürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 11 Die erhobene Aufklärungsrüge ist schon mangels Bezeichnung eines solchen Beweisantrags unzulässig.
- 12 Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs ist ebenfalls nicht dargetan. Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG und des BVerfG soll der Anspruch auf rechtliches Gehör (*Art 103 des Grundgesetzes <GG>, § 62 SGG*) verhindern, dass die Beteiligten durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen beruht, zu denen sie sich nicht äußern konnten (*vgl BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1 mwN; BVerfGE 84, 188, 190*), und sicherstellen, dass ihr Vorbringen vom Gericht in seine Erwägungen miteinbezogen wird (*BVerfGE 22, 267, 274; 96, 205, 216 f*).
- 13 Es besteht jedoch insbesondere gegenüber rechtskundig vertretenen Beteiligten weder eine allgemeine Aufklärungspflicht des Gerichts über die Rechtslage noch die Pflicht, bei der Erörterung der Sach- und Rechtslage bereits die endgültige Beweismwürdigung darzulegen. Denn das Gericht kann und darf das Ergebnis der Entscheidung, die in der nachfolgenden Beratung erst gefunden werden soll, nicht vorwegnehmen. Es gibt insbesondere keinen allgemeinen Verfahrensgrundsatz, der das Gericht verpflichten würde, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf eine in Aussicht genommene Beweismwürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gründe zuvor mit den Beteiligten zu erörtern (*vgl etwa BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1*). Art 103 GG gebietet vielmehr lediglich dann einen Hin-



weis, wenn das Gericht auf einen Gesichtspunkt abstellen will, mit dem auch ein gewis-senhafter und kundiger Prozessbevollmächtigter nicht zu rechnen brauchte (*vgl BVerfGE 84, 188, 190*).

- 14 Von daher kann mit dem Vorbringen der Kläger, sie hätten nicht damit rechnen müssen, dass das LSG die Ergebnisse ihnen bekannter Auskünfte nur in einer bestimmten Weise "her-anziehe", kein Verstoß gegen das rechtliche Gehör begründet werden. Die Höhe der angemessenen Miete und die Berücksichtigung der Auskünfte waren nach der Darstellung der Be-schwerdebegründung ein zentraler Streitpunkt des vorliegenden Verfahrens. Bei dem Vorbrin-gen handelt es sich vielmehr um eine unzulässige Rüge der Beweiswürdigung des LSG.
- 15 Dies gilt auch hinsichtlich der weiteren Rüge einer Verletzung des § 128 Abs 2 SGG mit der Begründung, das LSG habe seiner Entscheidung eine ungeeignete Wohngeldtabelle zugrunde gelegt.
- 16 Soweit die Kläger abschließend eine Verletzung des im allgemeinen Gleichheitssatz des Art 3 Abs 1 GG enthaltenen Willkürverbotes (*vgl nur Jarass/Pieroth, GG, 11. Aufl 2011, Art 3 RdNr 17 ff*) rügen, weil die Entscheidung des LSG neben Verfahrensfehlern "aus keinem denk-baren Aspekt rechtlich vertretbar" sei, kann dahingestellt bleiben, ob und unter welchen Voraus-setzungen eine solche Rüge überhaupt im Rahmen einer Nichtzulassungsbeschwerde nach §§ 160a, 160 SGG zum Erfolg führen kann. Vorliegend ist dem Vortrag der Kläger über ihre Angriffe gegen die Entscheidung des LSG in der Sache hinaus nichts zu entnehmen, was für einen Verstoß des LSG gegen das Willkürverbot spricht.
- 17 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

